

REISEKOSTEN FÜR DIENSTREISENDE OHNE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS ZUR UNIVERSITÄT TRIER

Grundsätzlich können Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) nur an Personen gezahlt werden, die in den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des LRKG fallen. Nach § 1 Abs. 1 LRKG und dem TV-L sind dies zusammenfassend gesagt grundsätzlich nur Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Trier, die außerhalb der Universität Trier Dienstgeschäfte erledigen.

Personen ohne ein Beschäftigungsverhältnis zur Universität Trier können in analoger Anwendung des LRKG nur dann Reisekostenerstattung erhalten, wenn sie

- 1.) entweder außerhalb der Universität Trier Dienstgeschäfte im Auftrag der Universität Trier erledigen (z.B. Teilnahme von externen Personen an Probennahmen,...); In diesem Fall ist ein [Reiseauftrag](#) zu erteilen, die Abrechnung erfolgt mit dem Vordruck [Spesenabrechnung](#).
- 2.) oder für bestimmte Aufgaben an die Universität Trier eingeladen werden (z.B. Gutachter in Berufungsverfahren, Prüfer).
In diesem Fall ist kein Reiseauftrag erforderlich. Vielmehr muss dem Vordruck [Spesenabrechnung](#) eine schriftliche Erläuterung (z. B. Einladungsschreiben des betreffenden Bereiches) beigelegt werden.
Aus diesem müssen ersichtlich sein
 - a) der Grund der Einladung und
 - b) der Umfang der vorgesehenen Reisekostenvergütung. Grundsätzlich können Reisekosten allgemein „nach den Bestimmungen des LRKG“ erstattet werden, es können aber auch Einschränkungen vereinbart werden (z.B. kein Taggeld oder nur Bahn 2. Klasse,...).

Das LRKG sieht stets eine nachträgliche Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen vor. Dienstreisende treten für **alle** Auslagen in Vorlage; Vorauszahlungen durch die Universität z.B. für Flüge oder Hotels sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Sachgebiet 3 der Personalabteilung gerne zur Verfügung.